



# **ANFORDERUNGEN AN BESTATTUNGSWÄSCHE**

**(Ausführungsbestimmungen zur Markensatzung)**

(Stand: 1. Januar 2008)

## 1. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Bestattungswäsche (Bestattungskleider, Decken, Kissen, Sargbespannung, Sargmatten), welche den hier beschriebenen Merkmalen entspricht und mit dem Fachzeichen versehen ist, gewährleistet:

- a. daß den Anforderungen einer würdigen Bestattung und Pietät Rechnung getragen wird,
- b. daß den Anforderungen genügt wird, wie sie sich aus den Zielen des Umweltschutzes hinsichtlich der Vergänglichkeit im Erdreich und bei der Einäscherung ergeben.

Die unter Ziffer 2.1. – 2.4. definierte Bestattungswäsche soll gemäß der VDI-Richtlinie 3891 aus Werkstoffen bestehen, die nur die Elemente Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten und keine ungesättigten Bindungsanteile (durch Mehrfachbindungen) aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen Zelluloseprodukte und Zelluloseprodukte mit einem stickstofffreien Synthetikanteil von max. 30 % sowie Produkte aus Polyalkenen und Folien aus Polyethylen und Polypropylen. Naturprodukte wie Daunen sind ebenfalls zulässig. Polyamid- und/oder polyacrylnitrilhaltige Produkte sind nicht erlaubt.

Die Einhaltung der Anforderungen wird durch eine Kennzeichnung (Ziffer 4) und eine regelmäßige Überprüfung (Ziffer 3) sichergestellt.

## 2. QUALITÄTSANFORDERUNGEN

### 2.1 BESTATTUNGSKLEIDER

Das Bestattungskleid (auch Talar genannt) ist von Zuschnitt und Material so gefertigt, daß ein problemloser Umgang damit beim Bekleiden Verstorbener gewährleistet ist.

Länge, Breite und Dichte des Materials sind so konzipiert, daß die Verwendung zusätzlicher persönlicher Kleidung nicht erforderlich ist.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- a. Das verwendete Material hat eine Zuschnitt-Mindestlänge von **160 cm** und eine Mindestbreite von **80 cm**

Falten im Brustteil zu Lasten der Gesamtbreite werden bis zu **6 cm** toleriert,

Mindestlänge der Ärmel im Zuschnitt **55 cm**.

- b. Das Brustteil ist bei jedem Kleid unterlegt.
- c. Material, bei dem eine gewisse Durchsichtigkeit nicht vermeidbar ist, ist in der Gesamtlänge und mindestens in der Breite des Brustteils durchgehend so zu unterlegen, daß Undurchsichtigkeit gewährleistet ist.
- d. Qualitätsbezeichnungen wie z.B. **Atlas-** oder **Satinkleid** setzen voraus, daß das Kleid in seiner Gesamtheit aus diesem Material besteht.

Kombinationen aus verschiedenen Materialien sind zu kennzeichnen (z.B. Hemdentuch, Oberteil Satin).

- e. alle sichtbaren Schnittkanten sind versäubert.
- f. Rückenteile haben eine Mindestlänge von **20 cm** und müssen mindestens **3 cm** überlappen.
- g. Die zur Verwendung geeigneten textilen Rohstoffe für Bestattungskleider mit Ausnahme des Ausputzes wie Knöpfe, Spitzen oder Bänder sind nach dem gegenwärtigen Stand:
  - **Baumwolle,**
  - **Leinen,**
  - **Viskose,**
  - **Acetat,**
  - **Seide**
  - **und andere Materialien,**sofern sie den "allgemeinen Anforderungen" entsprechen.

## **2.2. DECKENGARNITUREN**

Die Decke ist Bestandteil der Sargausstattung und dient der würdigen Bedeckung des Verstorbenen. Das Kissen ist Bestandteil der Deckengarnitur.

Besondere Merkmale:

- a. Deckengarnituren (Decken und Kissen) sind aus gleichem Oberstoff gefertigt. Das Kissen ist in derselben Art gearbeitet wie die Decke:  
z. B. gesteppte Decken haben ein gestepptes Kissen.
- b. Länge und Breite der Decke muss die Abdeckung des Verstorbenen ab Brustteil des Kleides und über die seitliche und untere Sitzleiste des Sarges hinaus gewährleisten. Folgende Abmessungen sind einzuhalten:

**Decke            Mindestlänge 150 cm**

**Mindestbreite 77 cm**

**Kissen           Mindestlänge 50 cm**

**Mindestbreite 60 cm**

Je nach Füllgrad dürfen die Längen und Breiten bei der Decke bis zu **4 cm**, beim Kissen bis **2,5 cm** unterschritten werden.

- c. Oberstoffe bestehen aus natürlichen Zelluloseprodukten, die einen Synthetikanteil von maximal 30 % enthalten dürfen.
- d. Die Einlage oder Wattierung der Deckengarnitur besteht aus Material, welches verrottbar oder rückstandslos verbrennbar ist.

Nach dem derzeitigen Stand sind hierfür geeignet:

- **Zellstoffwatte**
- **Viskosewatte**
- **Baumwollwatte**
- **Wollwatte**
- **andere Wattierungen,**  
sofern sie den "allgemeinen Anforderungen" entsprechen.

- e. Das Futter soll die Füllung nach unten abdecken und der Deckengarnitur Festigkeit verleihen.

Nach dem derzeitigen Stand eignen sich hierfür:

- **Vliesstoffe aus Viskose oder Polypropylen,**
- **andere Vliesstoffe,**

sofern sie den "allgemeinen Anforderungen" entsprechen.

### **2.3. INNENAUSSTATTUNG DES SARGUNTERTEILS UND DES SARG- OBERTEILS**

Zur Innenausstattung des Sarges wird eine Sargbespannung wie folgt hergestellt:

#### **a. Sargbespannung für Unterkasten:**

**Material:** Viskose oder sonstige vergängliche Fasern  
gemäß der "allgemeinen Anforderungen"

**Abmessung:** Länge mindestens **265 cm** (Zuschnittgröße)  
Breite mindestens **86 cm**

#### **b. Sargbespannung für Oberkasten:**

**Material:** wie bei Unterkasten

**Abmessung:** Länge mindestens **240 cm** (Zuschnittgröße)  
Breite mindestens **80 cm**

#### **c. Verarbeitung:**

Kräuselung durch umspinnene Gummifäden:

mindestens 7 Fäden längs

### **2.4. SARGMATRATZE**

- a. Die Sargmatratze gleicht die verschiedenen Höhen des Sargunterkastens aus. Die Matratze besteht aus saugfähigem Material. Dennoch muß der Sargboden abgedichtet sein.
- b. Die Höhe der Matratze richtet sich nach dem Sargunterteil und darf **10 cm** nicht unterschreiten. Die Länge entspricht dem Sargboden. Eine Mindestlänge von **190 cm** ist einzuhalten.
- c. Die Füllung hat den "allgemeinen Anforderungen" zu entsprechen.

### **3. PRÜFANFORDERUNGEN**

- 3.1 Von allen unter 2.1 – 2.4 genannten Artikelgruppen - Bestattungskleidern, Deckengarnituren, Sargbespannungen und Sargmatratzen -, die mit dem Fachzeichen gekennzeichnet werden sollen, sind jeweils zwei unterschiedliche Muster aus laufender Produktion hinsichtlich der Materialzusammensetzung zu analysieren . Die Analyse wird von einem durch den VDZB festgelegten neutralen Institut durchgeführt. Die Überprüfung dieser Muster hat bei Antrag auf Zeichennutzung zu erfolgen.
- 3.2 Zur fortlaufenden Qualitätskontrolle lässt jede Mitgliedsfirma jährlich aus mindestens einer Produktgruppe ein oder mehrere Muster aus laufender Produktion hinsichtlich der Materialzusammensetzung analysieren.  
Die Produktgruppen werden vom VDZB vorgegeben und wechseln jährlich.
- 3.3 Der VDZB erhält jeweils eine Kopie der Analyseergebnisse. Die Kosten der Analyse trägt das Mitgliedsunternehmen.

### **4. KENNZEICHNUNG**

Die Herstellung von Bestattungswäsche entspricht dem Stand der heutigen Verarbeitungstechnik unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Auswahl des Materials.

Nur die nach diesen Bedingungen hergestellte Bestattungswäsche kann von den Mitgliedern der Fachgemeinschaft Bestattungswäsche im VDZB mit dem Fachzeichen gekennzeichnet werden. Das Fachzeichen selbst muss den gleichen Materialanforderungen wie die damit gekennzeichnete Bestattungswäsche genügen.

#### **Fachzeichen:**



\*\*\*) Hersteller-Nr.

Das Fachzeichen ist nur gültig mit Hersteller-Nr., die durch den VDZB an deren Mitglieder ausgegeben wird. Mit dem Fachzeichen wird wie folgt gekennzeichnet:

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| bei Garnituren<br>nur die Decke | - oben rechts                           |
| bei Einzelkissen                | - oben rechts                           |
| bei Einzellaken                 | - in einer Ecke                         |
| bei Hemden                      | - unterhalb des Brustteils in der Mitte |
| bei der Bespannung              | - in einer Ecke                         |
| bei Sargpolstern                | - oben rechts                           |

Verband der Deutschen Zulieferindustrie für das Bestattungsgewerbe (VDZB) e. V.  
Wachsbleiche 26  
53111 Bonn  
Telefon: 0228/265246-47  
Telefax: 0228/265248  
E-Mail: [info@vdzb](mailto:info@vdzb)  
Internet: [www.vdzb.de](http://www.vdzb.de)